

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 12. Dezember 1975

204. Stück

- 601.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Deutsche Philologie
- 602.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik
- 603.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik
- 604.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Geographie

601. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 4. November 1975, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Deutsche Philologie geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und 467/1974, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Deutsche Philologie vom 22. August 1973, BGBl. Nr. 442, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Studienrichtung Deutsche Philologie ist an der Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt beginnend mit den ersten zwei Semestern im Studienjahr 1973/74 einzurichten. In den folgenden Studienjahren sind jeweils die unmittelbar anschließenden weiteren Semester (§ 3) einzurichten.“

2. Der § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Das Studium des Studienzweiges Deutsche Philologie besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(2) Das Studium des Studienzweiges Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der für das Schulpraktikum vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester. Der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.“

3. Dem § 5 ist folgender Abs. 4 anzuschließen:

„(4) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Deutsche Philologie haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Kollegialorgan der Universität oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt 32 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 6 Wochenstunden zu inskribieren.“

4. Dem § 7 Abs. 1 ist folgende lit. e anzuschließen:

„e) die allenfalls gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen gewählten Fächer.“

5. Der Abs. 9 des § 7 hat zu lauten:

„(9) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Das zuständige Kollegialorgan der Universität hat jedoch das schriftliche oder das schriftliche und mündliche Abhalten anzuordnen, wenn dies die Eigenart des Prüfungsfaches oder die Art der Prüfungsauf-

gabe erfordert. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung hat mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate zu betragen (§ 24 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).“

6. Die Abs. 10 und 11 des § 7 haben zu entfallen.

7. Der § 8 hat zu lauten:

„Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 8. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) hat jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind im Studienzweig Deutsche Philologie, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 10 und des § 2 Abs. 1, aus den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern insgesamt mindestens 19 Wochenstunden und, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Abs. 1, aus den im Abs. 6 genannten Pflichtfächern insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind in jedem Fall noch 8 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(3) Im zweiten Studienabschnitt sind im Studienzweig Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen), sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 9 und 10 und des § 2 Abs. 1, aus den im Abs. 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern insgesamt mindestens 25 Wochenstunden und, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 9 und des § 2 Abs. 1, aus den im Abs. 8 genannten Pflichtfächern insgesamt mindestens 22 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind in jedem Fall 8 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(4) In den ersten drei bzw. vier Semestern des zweiten Studienabschnittes sind aus den kombinierten Studien insgesamt mindestens je 10 Wochenstunden, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 Wochenstunden zu inskribieren.

(5) Wurde der Studienzweig Deutsche Philologie als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Ältere Deutsche Literatur	2— 4
b) Neuere Deutsche Literatur	2— 4
c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache)	2— 4
d) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:	
1. Ältere Deutsche Sprache,	
2. Mundartenkunde,	
3. ein Teilgebiet der Komparatistik,	
4. ein Teilgebiet der Sprach- oder Literaturtheorie,	
5. ein Randgebiet der Deutschen Philologie, wie z. B.:	
Germanische Altertumskunde,	
Nordische Philologie,	
Sprachphilosophie,	
Volkskunde	8—12

(6) Wurde Deutsche Philologie als zweite Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Ältere Deutsche Literatur	2—5
b) Neuere Deutsche Literatur	6—8
c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache)	4—7

(7) Wurde der Studienzweig Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Ältere Deutsche Literatur	2—5
b) Neuere Deutsche Literatur	6—8
c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache)	4—7
d) nach Wahl des Kandidaten eines der in Abs. 5 lit. d genannten Fächer	2—4
e) Fachdidaktik	6—8

(8) Wurde der Studienzweig Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) als zweite Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Ältere Deutsche Literatur	2—5
b) Neuere Deutsche Literatur	6—8

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache)	4—7
d) Fachdidaktik	6—8

(9) Aus den kombinierten Studien gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen sind insgesamt 10 Wochenstunden aus Allgemeiner Pädagogik zu inskribieren.

(10) Wurde der Studienzweig Deutsche Philologie oder der Studienzweig Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so sind außer den im Abs. 5 bzw. im Abs. 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 bis 4 Wochenstunden aus dem gemäß § 9 gewählten Vorprüfungsfach zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

(11) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Deutsche Philologie haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Kollegialorgan der Universität unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt 16 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 8 Wochenstunden zu inskribieren.“

Artikel II

1. Dem § 8 ist folgender § 9 anzuschließen:

„Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. Wurde der Studienzweig Deutsche Philologie oder der Studienzweig Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) jeweils als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung nach Wahl eine Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete dieses Studienzweiges wissenstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen. Die Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden. § 7 Abs. 4 bis 9 ist sinngemäß anzuwenden.“

2. Dem § 9 ist folgender § 10 anzuschließen:

„Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Ältere Deutsche Literatur;
- b) Neuere Deutsche Literatur;
- c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache);
- d) sofern Deutsche Philologie als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Wahl des Kandidaten eines der im § 8 Abs. 5 lit. d oder Abs. 7 lit. d genannten Fächer;
- e) die allenfalls gemäß § 8 Abs. 11 gewählten Fächer;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 gewählten Freifächer.

Das im § 8 Abs. 7 lit. e und Abs. 8 lit. d genannte Fach ist den in lit. a bis c genannten Fächern zuzuordnen.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 11 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

(5) Die im Abs. 1 lit. a und b genannten Prüfungsfächer sind besonders an Hand von Texten zu prüfen.“

Firnberg

602. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 4. November 1975, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und 467/1974, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bun-

desgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik vom 22. August 1973, BGBl. Nr. 443, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik ist an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt beginnend mit den ersten beiden Semestern im Studienjahr 1973/74 einzurichten. In den folgenden Studienjahren sind jeweils die unmittelbar anschließenden weiteren Semester (§ 3) einzurichten.“

2. Der § 3 hat zu lauten:

„Studienabschnitte und Studiendauer

§ 3. (1) Das Studium des Studienzweiges Anglistik und Amerikanistik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(2) Das Studium des Studienzweiges Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der für das Schulpraktikum vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.“

3. Dem § 4 ist folgender Abs. 4 anzuschließen:

„(4) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Anglistik und Amerikanistik haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Kollegialorgan oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt 32 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 6 Wochenstunden zu inskribieren.“

4. Dem Abs. 1 des § 6 ist folgende lit. e anzufügen:

„e) die allenfalls gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen gewählten Fächer.“

5. Der Abs. 9 des § 6 hat zu lauten:

„(9) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Das zuständige Kollegialorgan hat jedoch dann das schriftliche oder das schriftliche und mündliche Abhalten von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen anzuordnen, wenn die Art der Prüfungsaufgabe dies erfordert. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung hat mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate zu betragen (§ 24 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).“

6. Die Abs. 10 und 11 des § 6 haben zu entfallen.

7. Der § 7 hat zu lauten:

„Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) hat jedoch das zuständige Kollegialorgan die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Im zweiten Studienabschnitt im Studienzweig Anglistik und Amerikanistik sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 10 und des § 2 Abs. 1, aus den in Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern insgesamt mindestens 20 Wochenstunden und, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 1, aus den im Abs. 6 genannten Pflicht- und Wahlfächern insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind in jedem Fall noch 8 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(3) Im zweiten Studienabschnitt sind im Studienzweig Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen), sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 9 und 10 sowie des § 2 Abs. 1, aus den im Abs. 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern insgesamt mindestens 24 Wochenstunden und, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 9 und des § 2 Abs. 1, aus den im Abs. 8 genannten Pflicht- und Wahlfächern insgesamt mindestens 22 Wochenstunden

zu inskribieren. Darüber hinaus sind in jedem Fall 8 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(4) In den ersten drei bzw. vier Semestern des zweiten Studienabschnittes sind aus den kombinierten Studien insgesamt mindestens je 10 Wochenstunden, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes insgesamt mindestens 5 Wochenstunden zu inskribieren.

(5) Wurde der Studienzweig Anglistik und Amerikanistik als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Englische Sprache	8—12
b) Englische Literatur	3— 6
c) Landes- und Kulturkunde des englischen Sprachraumes	2— 4
d) Nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter lit. a und b genannten Fächern	6

(6) Wurde der Studienzweig Anglistik und Amerikanistik als zweite Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Englische Sprache	8—12
b) Englische Literatur	3— 6
c) Landes- und Kulturkunde des englischen Sprachraumes	2— 4
d) Nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete der unter lit. a und b genannten Fächer	4

(7) Wurde der Studienzweig Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Englische Sprache	8—12
b) Englische Literatur	3— 6
c) Landes- und Kulturkunde des englischen Sprachraumes	2— 4
d) Nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter lit. a und b genannten Fächern	4
e) Fachdidaktik	6

(8) Wurde der Studienzweig Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen) als zweite Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Englische Sprache	8—12
b) Englische Literatur	3— 6
c) Landes- und Kulturkunde des englischen Sprachraumes	2— 4
d) Nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete der unter lit. a und b genannten Fächer	2— 4
e) Fachdidaktik	6

(9) Aus den kombinierten Studien gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen sind insgesamt 10 Wochenstunden aus Allgemeiner Pädagogik zu inskribieren.

(10) Wurde der Studienzweig Anglistik und Amerikanistik oder der Studienzweig Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so sind außer den in Abs. 5 bzw. in Abs. 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 bis 4 Wochenstunden aus dem gemäß § 9 gewählten Vorprüfungsfach zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

(11) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Anglistik und Amerikanistik haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Kollegialorgan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 8 Wochenstunden zu inskribieren.“

Artikel II

1. Dem § 7 ist folgender § 8 anzufügen:

„Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. Wurde der Studienzweig Anglistik und Amerikanistik als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung nach Wahl eine Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete dieses Studienzweiges wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen. Die Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden. § 6 Abs. 4 bis 9 ist sinngemäß anzuwenden.“

2. Dem § 8 ist folgender § 9 anzuschließen:

„Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Englische Sprache;
- b) Englische Literatur;
- c) Landes- und Kulturkunde des englischen Sprachraumes;
- d) die allenfalls gemäß § 7 Abs. 11 gewählten Fächer;
- e) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 gewählten Freifächer.

Das im § 7 Abs. 7 lit. e und Abs. 8 lit. e genannte Fach ist den Fächern unter lit. a bis c zuzuordnen.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 9 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.“

Firnberg

603. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 4. November 1975, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und 467/1974, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik vom 22. August 1973, BGBl. Nr. 445, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Das Studium dieser Studienrichtungen ist beginnend mit den beiden ersten Semestern im Studienjahr 1973/74 einzurichten. In den darauf folgenden Studienjahren sind jeweils die unmittelbar anschließenden weiteren Semester (§ 3) einzurichten.“

2. Der § 3 hat zu lauten:

„Studienabschnitte und Studiendauer

§ 3. (1) Das Studium eines Studienzweiges der Slawistik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(2) Das Studium eines Studienzweiges der Slawistik (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der für das Schulpraktikum vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.“

3. Dem § 4 ist folgender Abs. 4 anzuschließen:

„(4) Ordentliche Hörer eines Studienzweiges der Slawistik haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Kollegialorgan oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt 32 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 6 Wochenstunden zu inskribieren.“

4. Dem § 6 Abs. 1 ist folgende lit. e anzuschließen:

„e) die allenfalls gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen gewählten Fächer.“

5. Der Abs. 9 des § 6 hat zu lauten:

„(9) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Das zuständige Kollegialorgan hat jedoch dann das schriftliche oder das schriftliche und mündliche Abhalten anzuordnen, wenn dies die Eigenart des Prüfungsfaches oder die Art der Prüfungsaufgabe erfordert. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung hat mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate zu betragen (§ 24 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).“

6. Die Abs. 10 und 11 des § 6 haben zu entfallen.

7. Der § 7 hat zu lauten:

„Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) hat jedoch das zuständige Kollegialorgan die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind in einem Studienzweig der Slawistik, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 10 und des § 2 Abs. 1, aus den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern insgesamt mindestens 22 Wochenstunden (bei Berücksichtigung des im Abs. 5 lit. d genannten Faches 25 Wochenstunden) und, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Abs. 1, aus den im Abs. 6 genannten Pflichtfächern insgesamt mindestens 18 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind in jedem Fall noch 8 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(3) Im zweiten Studienabschnitt sind in einem Studienzweig der Slawistik (Lehramt an höheren Schulen), sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 9 und 10 sowie des § 2 Abs. 1, aus den im Abs. 7 genannten Pflichtfächern insgesamt mindestens 24 Wochenstunden und, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 9 und § 2 Abs. 1, aus den im Abs. 8 genannten Pflichtfächern insgesamt mindestens 22 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind in jedem Fall 8 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(4) In den ersten drei bzw. vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind aus den kom-

binieren Studien insgesamt mindestens je 10 Wochenstunden, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 Wochenstunden zu inskribieren.

(5) Wurde ein Studienzweig der Slawistik als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) die bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 2 lit. a gewählte Sprache	8—12
b) Literatur der gewählten Sprache	4— 8
c) Vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen	6— 8
d) nach Wahl des Kandidaten eine weitere slawische Sprache und Literatur	2— 4
Im Falle der Kombination mit einer zweiten Studienrichtung der Slawistik hat dieses Prüfungsfach zu entfallen.	

(6) Wurde ein Studienzweig der Slawistik als zweite Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) die bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 2 lit. a gewählte Sprache	8—12
b) Literatur der gewählten Sprache	4— 6
c) Vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen	4— 6

(7) Wurde ein Studienzweig der Slawistik (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) die bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 2 lit. a gewählte Sprache	8—12
b) Literatur der gewählten Sprache	4— 8
c) Vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen	4— 6
d) Fachdidaktik	6— 8

(8) Wurde ein Studienzweig der Slawistik (Lehramt an höheren Schulen) als zweite Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) die bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 2 lit. a gewählte Sprache	8—12
b) Literatur der gewählten Sprache	3— 6
c) Vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen	3— 6
d) Fachdidaktik	6— 8

(9) Aus den kombinierten Studien gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen sind insgesamt 10 Wochenstunden aus Allgemeiner Pädagogik zu inskribieren.

(10) Wurde einer der Studienzweige der Slawistik oder der Slawistik (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so sind außer den im Abs. 5 bzw. im Abs. 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 bis 4 Wochenstunden aus dem gemäß § 8 gewählten Vorprüfungsfach zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

(11) Ordentliche Hörer eines Studienzweiges der Slawistik haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Kollegialorgan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt 20 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 8 Wochenstunden zu inskribieren.“

Artikel II

1. Dem § 7 ist folgender § 8 anzuschließen:

„Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. Wurde ein Studienzweig der Slawistik oder ein Studienzweig der Slawistik (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung nach Wahl eine Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete dieses Studienzweiges wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzufragen. Die Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden. § 6 Abs. 4 bis 9 ist sinngemäß anzuwenden.“

2. Dem § 8 ist folgender § 9 anzufügen:

„Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

a) Bei den Studienzweigen der Slawistik:

1. die bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 2 lit. a gewählte Sprache;
2. Literatur der gewählten Sprache;
3. Vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen;
4. sofern die Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt wurde, eine weitere slawische Sprache und Literatur nach Wahl des Kandidaten. Im Falle der Kombination mit einer zweiten Studienrichtung der Slawistik hat dieses Prüfungsfach zu entfallen;
5. die allenfalls gemäß § 7 Abs. 11 gewählten Fächer;
6. auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 7 Abs. 2 gewählten Freifächer.

b) Bei den Studienzweigen der Slawistik (Lehramt an höheren Schulen):

1. die bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 2 lit. a gewählte Sprache;
2. Literatur der gewählten Sprache;
3. Vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen;
4. auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 7 Abs. 3 gewählten Freifächer.

Das unter § 7 Abs. 7 lit. d und Abs. 8 lit. d genannte Fach ist den Fächern unter Z. 1 bis 3 zuzuordnen.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 9 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.“

Firnberg

604. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 4. November 1975, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Geographie geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und 467/1974, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Geographie vom 19. Juli 1974, BGBl. Nr. 562, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Die Studienzweige „Geographie“ sowie „Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ sind an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten in Wien, in Graz, in Innsbruck und in Salzburg einzurichten. Die genannten Studienzweige sind beginnend mit den beiden ersten Semestern im Studienjahr 1975/76 auch an der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt einzurichten. In den darauffolgenden Studienjahren sind jeweils die unmittelbar anschließenden weiteren Semester einzurichten. Die Studienzweige „Raumforschung und Raumordnung“ sowie „Kartographie“ sind an der Philosophischen Fakultät der Universität in Wien einzurichten.“

Firnberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391·20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.